



OHNE PLANERISCHE VORGABEN KANN EIN MÄNGELBESEITIGUNGSVERLANGEN DES AUFTRAGGEBERS WIRKUNGSLOS SEIN!

Worum geht es?

Ein Auftraggeber, dem nach der vertraglichen Vereinbarung die Ausführungsplanung obliegt, fordert seinen Auftragnehmer auf, die Ursachen zu beseitigen, die zu einer Kondensatbildung an der Innenseite einer Glasfassade geführt haben. Der Mangel ist auf einen Planungs- und auf einen Ausführungsfehler zurückzuführen. Der Auftragnehmer verweigert die Nachbesserung unter Hinweis darauf, dass der Auftraggeber ihm zuvor eine geänderte Ausführungsplanung für die Mängelbeseitigung zur Verfügung stellen müsste.



Eine voreilige Ersatzvornahme kann zur Falle werden.

Die Entscheidung:

Im Urteil des OLG Nürnberg vom 23.11.2021 – 6 U 4362/19 stellt dieses fest, dass der Anspruch des Auftraggebers auf Nachbesserung nicht fällig sei, solange der Auftraggeber keine vollständige, mangelfreie Ausführungsplanung vorlege. Die Vorlage einer vollständigen mangelfreien Ausführungsplanung sei eine unverzichtbare Mitwirkungshandlung des Auftraggebers für die Nachbesserung des Auftragnehmers. Daran ändere nichts, dass auch ein Ausführungsmangel vorgelegen habe. Ähnlich entschied das OLG Stuttgart am 30.11.2021 – 10 U 58/21.

Der Praxistipp!

Die Entscheidungen zeigen, dass bei einem Ausführungsmangel, der auch auf fehlerhaften planerischen Vorgaben des Auftraggebers beruht oder zu dessen Beseitigung eine Änderung der Planung des Auftraggebers erforderlich ist, für beide Parteien erhöhte Vorsicht geboten ist. Ein Auftraggeber, der dem Unternehmer erforderlichenfalls für die Nachbesserung keine geänderten planerischen Vorgaben macht, läuft Gefahr, dass sein Mängelbeseitigungsverlangen unwirksam ist und ein Nachbesserungsanspruch nicht fällig wird. Auf der anderen Seite sollten Auftragnehmer, die nicht ausnahmsweise Planungsverantwortung übernommen haben, nicht vorschnell zur Mängelbeseitigung schreiten oder gar selbst eine Umplanung vornehmen, sondern zunächst prüfen, ob und welche planerischen Vorgaben sie vom Auftraggeber für die Nachbesserung benötigen.



WER EINEN MITARBEITER ZU EINEM TERMIN ENTSENDET, ERTEILT IHM DAMIT VOLLMACHT!

Worum geht es?

In einem Werkvertrag hatten die Parteien vorgesehen, dass über die Inbetriebnahme ein Protokoll gefertigt, dieses unterschrieben und dem Auftraggeber zugestellt werden sollte. Dies sollte eine Fälligkeitsvoraussetzung für eine Abschlagsrechnung sein. Der Auftraggeber entsandte einen Techniker zu einem Termin, in dem die Inbetriebnahme der Anlage erklärt werden sollte. Das Protokoll wurde von dem vom Auftraggeber entsandten Techniker unterschrieben. Später argumentierte der Auftraggeber, dieser Techniker habe nicht gewusst, dass es sich um eine Inbetriebnahme im Sinne des Vertrages gehandelt habe. Demnach könne die Fälligkeit der Abschlagsrechnung nicht eingetreten sein. Der Auftragnehmer klagte seinen Werklohn ein.



Natürliche Anschauung schlägt Überförmlichkeit

Die Entscheidung:

Das OLG München verurteilte den Auftraggeber am 22.05.2019 – 7 U 2892/18 zur Zahlung. Seinen Einwand ließ es nicht gelten. Wenn der Auftraggeber einen Mitarbeiter zu einem vereinbarten Inbetriebnahmetermin entsende, gelte dieser auch im Sinne von § 167 Abs. 1 BGB als bevollmächtigt, Erklärungen für seinen Arbeitgeber abgeben und empfangen zu dürfen.

Der Praxistipp!

Regelmäßig lassen sich die vertretungsberechtigten Personen von Werk- und Bauverträgen durch Mitarbeiter oder mitunter auch durch einen Architekten bei Inbetrieb- oder Abnahmen vertreten. Entscheidend ist dann, ob es sich nur um eine technische (Vor-)Begehung zur eigentlichen rechtsgeschäftlichen Abnahme handeln soll oder ob der Termin zur Durchführung der eigentlichen Inbetriebnahme/Abnahme im Sinne von § 640 BGB vereinbart wurde. Fordert beispielsweise der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Fertigstellung der Arbeiten zur Abnahme auf und wird ein gemeinsamer Termin vereinbart, gilt nach der Entscheidung des OLG München auch ein zu dem Termin entsandter Mitarbeiter oder Architekt als bevollmächtigter Vertreter. Etwas anderes gilt, wenn der Betreffende ausdrücklich erklärt, dass er nur eine „technische Abnahme“ durchführen wolle und er zur Erklärung einer rechtsgeschäftlichen Abnahme nicht befugt ist. In diesem Fall muss der Auftragnehmer aktiv werden und den Auftraggeber zur rechtsgeschäftlichen Abnahme auffordern.



URLAUBSNACHGEWÄHRUNG BEI EINER CORONAQUARANTÄNE ODER -INFEKTION?

Worum geht es?

In ihrer Urlaubszeit hatte eine Arbeitnehmerin Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Infizierten. Für sie wurde die häusliche Quarantäne als Kontaktperson ersten Grades verfügt. Die Arbeitnehmerin behauptete, dass ihr über die Quarantäneanordnung hinaus ein positives Testergebnis über ihre Infektion mit SARS-CoV-2 vorgelegen habe. Sie war allerdings über den gesamten Zeitraum symptomlos geblieben. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung war nicht ausgestellt worden. Die Arbeitnehmerin beanspruchte vor Gericht die krankheitsbedingte Gutstellung von Urlaubstagen.

Die Entscheidung:

Die Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Das Landesarbeitsgericht Köln entschied am 13.12.2021 – 2 SA 488/21, dass eine analoge Anwendung von § 9 BUrlG ausgeschlossen sei. Nach § 9 BUrlG werden durch ärztliches Zeugnis nachgewiesene Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. Der gesetzliche Mindesturlaub sei ebenso wenig betroffen wie eine europarechtliche Regelung. Es sei zwischen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zu unterscheiden. Es könne dahinstehen, ob die Klägerin Virusträgerin gewesen sei, denn auch dann wäre sie nur erkrankt, nicht aber arbeitsunfähig gewesen. Arbeitsunfähigkeit sei nur gegeben, wenn körperliche oder andere Symptome in der Person der Erkrankten die Arbeitsleistung unmöglich machten. Die Auffassung der Klägerin, die von ihr ausgehende Ansteckungsgefahr stünde der Arbeitsunfähigkeit gleich, ließ das LAG Köln nicht gelten.

Der Praxistipp!

Nun hat das Bundesarbeitsgericht darüber zu entscheiden, ob Corona-Quarantänitage ohne eine Arbeitsunfähigkeit des/der Betroffenen einer Arbeitsunfähigkeit gleichstehen. Eine ähnliche Konstellation ergäbe sich bei einer Corona-Infektion ohne eine Arbeitsunfähigkeit. Es ist zu erwarten, dass das BAG bei seiner restriktiven Haltung bleibt und keine Aufweitung des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit zulässt. Urlaub ist jedoch unverändert nachzugewähren in den Fällen, in denen die (coronabedingte) Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen ist.



Allein die Arbeitsunfähigkeit zählt.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER
HAHNE PartmbB

Goethestr. 25a
80336 München
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0
muenchen@mkkh-partner.de



FAHRBAHNVERENGUNG IST NICHT GLEICH FAHRBAHNVERENGUNG

Worum geht es?

Die Klägerin befuhr den rechten Fahrstreifen einer in Fahrtrichtung zunächst zweispurigen Straße in Hamburg. Neben ihr, auf dem linken Fahrstreifen, fuhr der Beklagte. Nach einer Ampel folgten fünf Markierungen zwischen den beiden Fahrstreifen, danach erschien das Symbol einer beidseitigen Fahrbahnverengung (Gefahrenzeichen 120) auf der Fahrbahn. Der Beklagte zog nach rechts und kollidierte mit dem Fahrzeug der Klägerin, welches er nicht gesehen hatte. Beide Fahrzeuge wurden beschädigt. Das Berufungsgericht hatte die Regulierung der Versicherung von 50%:50% bestätigt. Die Klägerin beehrte eine höhere Quote, sie sah eine 100%ige Haftung des Beklagten.



Gegenseitige Rücksichtnahme erspart Ärger

Die Entscheidung:

Der BGH wies die Revision am 08.03.2022 - VI 47/21 zurück. Bei einer beidseitigen Fahrbahnverengung (Gefahrenzeichen 120) gelte allein das Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO). Bei zwei gleichauf in die Engstelle fahrenden Fahrzeugen gäbe es keinen regelhaften Vortritt des rechts fahrenden Fahrzeugs. Das Allgemeine Gefahrenzeichen 120 ("Verengte Fahrbahn") nach Anlage 1 zu § 40 Abs. 6 und 7 StVO signalisiere eine Engstelle, in die beide Fahrbahnen mündeten. Das Durchfahren der Engstelle sei nicht mit einem Fahrstreifenwechsel im Sinne des § 7 Abs. 5 StVO verbunden; daher greife auch das Reißverschlussverfahren des § 7 Abs. 4 StVO nicht unmittelbar.

An einer solchen Stelle habe keines der beiden Fahrzeuge den Vorrang und die Fahrzeugführer seien gehalten, sich unter gegenseitiger Rücksichtnahme (§ 1 StVO) darüber zu verständigen, wer als erster in die Engstelle einfahren darf.

Der Praxistipp!

Anders ist die Situation bei einer einseitigen Fahrbahnverengung (Zeichens 121 Anlage 1 zu § 40 Abs. 6 und 7 StVO). In diesem Fall muss das auf dem endenden Fahrstreifen fahrende Fahrzeug einen Fahrstreifenwechsel vornehmen (§ 7 Abs. 4 StVO), während das auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrende Fahrzeug einen grundsätzlichen Vorrang genießt. Bei einer einseitigen Fahrbahnverengung links besteht ein Vorrang des auf dem rechten Fahrstreifen fahrenden Fahrzeugs und bei der einseitigen Fahrbahnverengung rechts ein Vorrang des auf dem linken Fahrstreifen fahrenden Fahrzeugs, weil sich diese jeweils auf dem durchgehenden Fahrstreifen befinden.



MINDESTSÄTZE DER HOAI (2013) IN LAUFENDEN GERICHTSVERFAHREN ZWISCHEN PRIVATPERSONEN WEITERHIN ANWENDBAR

Worum geht es?

Der Kläger, der ein Ingenieurbüro betreibt, verlangte von der Beklagten die Zahlung restlicher Vergütung aufgrund eines im Jahre 2016 abgeschlossenen Ingenieurvertrages. Die Parteien hatten für die vom Kläger zu erbringenden Ingenieurleistungen ein Pauschalhonorar von 55.025 € vereinbart. Nach einer Kündigung des Ingenieurvertrages durch den Beklagten, rechnete der Kläger seine erbrachten Leistungen auf Grundlage der Mindestsätze der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung aus dem Jahr 2013 ab. Mit der Klage hatte er eine noch offene Restforderung in Höhe von 102.934,59 € geltend gemacht.

Die Entscheidung:

Der BGH, der diesen Fall zu entscheiden hatte, wusste, dass die HOAI gegen europäisches Recht verstieß und hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob er die HOAI und die in ihr vorgesehenen Mindestsätze noch anwenden dürfe. Der EuGH hatte daraufhin durch Urteil vom 18.01.2022 - C-261/20 entschieden, dass ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit anhängig ist, in dem sich ausschließlich Privatpersonen gegenüberstehen, nicht allein aufgrund des Unionsrechts verpflichtet sei, die gegen das europäische Recht verstoßende HOAI unangewendet zu lassen und so die letztendliche Beantwortung dieser Frage wieder dem BGH überlassen. Der BGH hat nun am 02.06.2022 - VII ZR 174/19 abschließend entschieden, dass die Mindestsätze der HOAI (2013) in laufenden Gerichtsverfahren (Altfälle) zwischen Privatpersonen weiterhin anwendbar sind.



Der Auftraggeber hat das Nachsehen

Der Praxistipp!

Die noch anhängigen sogenannten Aufstockungsklagen von Architekten und Ingenieuren, mit denen - entgegen einer ursprünglich niedrigeren Pauschalpreisabrede - das höhere Honorar der Mindestsätze geltend gemacht wird, haben daher auch weiterhin grundsätzlich Aussicht auf Erfolg. Der Auftraggeber wird sich nur im Einzelfall darauf berufen können, dass das Aufstockungsbegehren treuwidrig ist (siehe beispielsweise zuletzt OLG Celle, Urteil vom 27.04.2022 – 14 U 156/21).